Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 19-20

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ausfuhr von Seidenstoffen und seidenen Wirkwaren nach den drei skandinavischen Staaten und Holland ist immer noch gesperrt, soweit es sich um die Einreichung neuer Einfuhrgesuche handelt. Inzwischen geht die Abwicklung der großen Menge der früher angemeldeten und für die Ausfuhr bewilligten Waren im Rahmen der deutschen Durchfuhrkontingente vor sich. Sollten sich die Transportverhältnisse via Frankreich bessern, was keineswegs ausgeschlossen ist, so wird die schweizerische Industrie auch auf diesem Wege Waren nach dem Norden befördern können, was zur Entlastung der deutschen Kontingente beitragen wird.

Unabgeklärt sind die Verhältnisse inbezug auf die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, der Türkei und Bulgarien. Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn begegnet schon seit längerer Zeit erheblichen Schwierigkeiten vonseiten der k. und k. Regierung, trotzdem im neuen Seidenabkommen die Bedingungen, unter denen die Einfuhr von Seidenwaren nach Oesterreich Ungarn vor sich gehen soll, genau festgelegt sind. Unter den heutigen Verhältnissen in der Monarchie erscheint eine baldige Wiederaufnahme des Verkehrs in größerem Umfange wenig wahrscheinlich. Ebenso verworren und zurzeit aussichtslos liegen die Verhältnisse inbezug auf die Ausfuhr nach der Türkei und Bulgarien und es ist die Lage umso mißlicher, als Lieferungsverpflichtungen nach diesen Ländern in erheblichen Mengen vorliegen, die nun nicht zur Erledigung kommen können. Für die Beurteilung der Verhältnisse wird in erster Linie maßgebend sein müssen, daß die für diese Staaten bewilligten Ausfuhrkontingente unter keinen Umständen unbenützt bleiben.

Als neues Absatzgebiet tritt nunmehr Belgien in die Erscheinung. Schon liegen Anfragen belgischer Kunden vor und es wird sich darum handeln, der Ausfuhr nach diesem Lande, das zweifellos sehr aufnahmsfähig ist, möglichst rasch die Wege zu ebnen.

Eine Frage der Zukunft die alle Beachtung verdient, bedeutet die Ausfuhrmöglichkeit nach den sich bildenden Staaten im Osten. Alles deutet darauf hin, daß in nicht zu ferner Zeit der Verkehr mit der Kundschaft in Polen wieder aufgenommen werden kann. Aus der Ukraine liegen Anfragen vor, die einen erheblichen Verkehr mit diesem Lande in Aussicht stellen. Die Kundschaft in den neuen österreichisch-ungarischen Staaten wird ebenfalls ihre Ansprüche auf schweizerische Textilwaren anmelden, handelt es sich dabei doch um Absatzgebiete, die seit Jahren von den schweizerischen Firmen bearbeitet worden sind.

Müssen die Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten für die schweizerische Textilindustrie heute als ungünstig und ungewiß bezeichnet werden, so können sich in nicht allzuferner Zeit die Verhältnisse doch derart abklären, daß sie eine ziemlich zuverlässige Grundlage für die Beurteilung der künftigen Verhältnisse abgeben werden.

Ausfuhr nach England.

Der in der September-Nummer der «Mitteilungen» unter dieser Ueberschrift erschienene Artikel, demzufolge «inzwischen keine neuen Sendungen nach England gemacht werden können», wird in einer Zuschrift des Kaufmännischen Direktoriums an das «St. Galler Tagbl» wie folgt berichtigt: «Dies trifft nicht zu, denn wie das Kaufm. Direktorium am 14. September in den Tagesblättern mitgeteilt hat, sind für die vom 15. August bis 5. September den britischen Importeuren gewährten neuen Kontingente drei Monate Lieferzeit zugestanden, d. h. es müssen die Sendungen am 31. Dezember 1918 in einem englischen Hafen eingetroffen sein. Außerdem gilt diese Lieferfrist auch für den noch nicht erfüllten Teil der vom 23. Februar bis 15. August zugeteilten Kontingente.»

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **September:**

	September 1917	September 1918	Jan.-September 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt Fr.	118,947	48,298	313,529
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt „	—	—	9,033
Halbseidene Gewebe . . . . . „	—	—	—
Seidenbeuteltuch . . . . . „	148,792	325,228	2,281,356
Seidene Wirkwaren . . . . . „	22,127	19,317	144,341

Einfuhr von Seidenwaren in Spanien im Jahr 1917. Spanien hat, wie die andern neutralen Staaten, in den Kriegsjahren die Einfuhr von Seidenwaren steigen sehen, doch sind die Mehrbezüge gegen früher bei weitem nicht so erheblich, wie dies z. B. bei den Nordstaaten der Fall ist. Die Hauptzahlen lauten, gemäß den Angaben der spanischen Handelsstatistik, folgendermaßen (in Pesetas):

	1917	1916	1915
Ganzseidene Gewebe, auch mit Kunstseide	3,957,300	4,689,800	3,613,800
Halbseidene Gewebe	2,689,500	1,790,600	902,800
Gewebe aus Schappe	486,000	356,600	100,200
Samt und Plüsch	1,860,000	1,486,400	891,900
Tüll und Gaze	1,355,300	775,400	368,600
Seidene Posamenterie u. Bänder	2,547,400	1,705,100	1,315,300
Seidenbeuteltuch	227,900	115,100	38,700
Seidenwaren überhaupt	14,428,100	11,589,000	7,795,900

Ueber den Anteil der schweizerischen Seidenindustrie an der Versorgung des spanischen Marktes in den gleichen Jahren gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Auskunft:

	1917	1916	1915
Ganz- und halbseidene Gewebe Fr.	532,500	1,105,000	783,000
Bänder . . . . . „	947,600	782,600	715,200
Seidenbeuteltuch . . . . . „	261,300	173,500	124,900

Was die spanische Seidenindustrie (Stoff- und Bandweberei und Nähseidenzwirnerei) anbetrifft, so scheint diese, aus den Rohstoffbezügen zu schließen, gegen früher keine Mehrerzeugung aufzuweisen. Es gelangten nach Spanien:

	1917	1916	1915
Grègen, auch gefärbt . . . . . kg	129,000	135,000	167,000
Gezwirnte Seiden und Schappe, auch gefärbt . . . . . „	222,000	327,000	395,000

Da die der inländischen Industrie in erster Linie zur Verfügung stehende spanische Seidenernte in den letzten Jahren keine namhafte Vermehrung ihrer Erträge aufweist, so hat diese den Ausfall in der Zufuhr ausländischer Rohseiden wohl nur zum kleinsten Teile zu decken vermocht.

Seidenindustrie in Japan. Es ist bekannt, daß die japanische Seidenweberei während des Krieges sich in außerordentlicher Weise entwickelt und alle Anstrengungen gemacht hat, um ihre Ausfuhr insbesondere nach den Vereinigten Staaten, Kanada und Europa auszudehnen. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß es sich nicht mehr nur um den Absatz von Rohgeweben handelt, sondern daß die japanischen Seidenstoff-Fabrikanten die Artikel in immer grösserem Maße aufgreifen, die bisher als Spezialität der nordamerikanischen und insbesondere der europäischen Seidenweberei galten.

Wie in den Vereinigten Staaten über den neuen japanischen Wettbewerb geurteilt wird, darüber gibt ein Artikel des „Textil World Journal“ Auskunft, der folgendermaßen lautet:

„Die japanischen Hersteller von seidenen Stückwaren, besonders von hochwertigen Waren, haben nie ein solches Gedeihen der Industrie erlebt wie jetzt. Alle Webstühle sind vollbeschäftigt mit Aufträgen, die bis zum Dezember reichen. Die Betriebe werden so rasch, wie sich Maschinen beschaffen lassen, erweitert, außerdem sind genügend Weber, die Handwebstühle zu bedienen verstehen, vorhanden. Der japanische Seidenwarenexport macht sich namentlich nach Kanada bemerkbar. Im vergangenen Jahre stand die Schweiz an dritter Stelle und es steht zu befürchten, daß sie von den Japs überflügelt wird.“

In diesem Zusammenhange sei noch mitgeteilt, daß die japanische Regierung der Ausfuhr von Crêpe-Geweben, die sich in den letzten Jahren stark vergrößert hat (die Ausfuhr im Jahr 1917 stellte sich auf 2,5 Millionen Dollars und für das Jahr 1918 wird eine doppelt so hohe Ausfuhrziffer erwartet), alle Aufmerksamkeit zuwendet. Da festgestellt worden ist, daß der Artikel in immer schlechterer Beschaffenheit hergestellt wird, so hat die Regierung die obligatorische Kontrolle sämtlicher zur Ausfuhr bestimmten Waren angeordnet und als Prüfungsstelle die Seidentrocknungs-Anstalt in Jokohama bezeichnet.

Amtliches und Syndikate

Baumwollversorgung des Landes.

Organisation der Baumwollzentrale.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Mit der Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten, sowie solcher Artikel, welche als Ersatzmittel in Betracht kommen können, wird die schweizerische Baumwollzentrale in Zürich beauftragt. Diese wird organisatorisch der Sektion Textil- und Luxusindustrie der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft angefügt.

2. Der Baumwollzentrale wird eine beratende Kommission beigegeben, welche aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements und der an der Baumwollindustrie interessierten Fabrikanten- und Handelskreise besteht. Der Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft führt den Vorsitz in dieser Kommission. Er kann sich durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement delegiertes Mitglied der Kommission oder den Leiter der Baumwollzentrale vertreten lassen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Interessentenkreise ernannt.

3. Die Baumwollzentrale ist berechtigt, zur Deckung der Verwaltungsspesen Gebühren zu erheben.

4. Soweit die Festsetzung oder die Abänderung von Höchstpreisen, Bestandesaufnahmen oder Beschlagnahmungen erforderlich sind, unterbreitet die Baumwollzentrale dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge und führt dessen Verfügungen durch.

Die Durchführung der mit Genehmigung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft von der Baumwollzentrale im Interesse der Landesversorgung zu erlassenden Fabrikationsvorschriften ist Sache der Baumwollzentrale.

5. Zwecks Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften ist die Baumwollzentrale berechtigt, Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Interessenten zu nehmen. Sie verfügt die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgung der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren.

Sie ist berechtigt, hierfür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

6. Streitigkeiten, welche bei der Handhabung der vom Volkswirtschaftsdepartement, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft oder der Baumwollzentrale in Ausführung dieser Verfügung erlassenen Vorschriften betreffend Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der beratenden Kommission der Baumwollzentrale zu bestellendes, dreigliedriges Schiedsgericht entschieden; dessen Entscheide sind einem rechtskräftigen Urteil des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Dieses Schiedsgericht entscheidet auch bei Streitigkeiten betr. Lieferungsverschiebungen und Aufhebung von Lieferungsverträgen, welche bei der Anwendung der vom Volkswirtschaftsdepartement oder einer von ihm ermächtigten Amtsstelle in Ausführung des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses erlassenen Verfügungen oder Anordnungen entstehen.

7. Durch diese Verfügung wird die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 5. August 1918 betreffend Verkehr in Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Nähfaden nicht berührt. Soweit in derselben der Baumwollzentrale mit Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 Befugnisse übertragen sind, gehen diese an die in vorstehender Ziffer 1 erwähnte Amtsstelle über.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

9. Diese Verfügung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft.

Baumwollversorgung des Landes.

Vorschriften betreffend den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollhalbfabrikaten und Baumwollfabrikaten.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Oktober 1918.)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes,

verfügt:

1. Der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollabfällen, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz ist nur mit Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale gestattet, welche die nähern Vorschriften erlassen wird.

Die Baumwollzentrale ist ermächtigt, auch den Verkauf von weiteren Baumwollfabrikaten in der Schweiz an ihre Genehmigung zu knüpfen.

2. Die schweizerische Baumwollzentrale erläßt auch die erforderlichen Vorschriften betreffend Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.

3. Die Einfuhr, die Erstellung, der Verkauf und der Ankauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

4. Inserate betreffend Ankauf, Verkauf, Tausch usw. von Baumwollwaren müssen den vollen Namen und die Adresse des Inserierenden enthalten.

5. Alle Eingänge aus dem Auslande von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben sind von den einführenden Firmen sofort der schweizerischen Baumwollzentrale auf vorgeschriebenen Formularen anzuzeigen.

6. Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale sind Höchstpreise festgesetzt worden für den Verkauf von: a) Garnen, einfach, ägyptischen (6. Juli 1917), amerikanischen und indischen (17. Mai 1918); b) Imitat Vigogne-Garnen (17. Mai 1918); c) Schifflizwirnen, 2fach (17. Mai 1918); d) Handmaschinenzwirnen, 5fach (17. Mai 1918); e) groben Zwirnen, 2fach, 3fach und mehrfach (17. Mai 1918); f) Baumwollgeweben, groben und mittelfeinen (Cretonnes und Calicots), roh (17. Mai 1918); g) Baumwollabfällen (28. Mai 1918).

Die Listen der Höchstpreise können von den Interessenten bei der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

7. Alle Kaufverträge, welche im Widerspruch zu den vorstehenden oder zu den bisherigen Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben stehen, werden als nichtig erklärt.

8. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sowie bei Ueberschreitungen von Höchstpreisen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung oder die Anordnungen der schweizerischen Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft.

Durch diese Verfügung werden die Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Februar 1917 be-